

Ausgang von 17.3-7.4.05

UNIVERSITÄT SIEGEN



Theorie
und Praxis
für Karrieren
von morgen

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Februar 2005

Nr. 2/2005

Inhalt:

**Ordnung
für die Durchführung
einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das Lehramtsstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 14. Februar 2005

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Ordnung
für die Durchführung
einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das Lehramtsstudium

an der
Universität Siegen

Vom 14. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), geändert durch Gesetz (HRWG – Artikel 11) vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zwischenprüfung
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung und Anmeldung
- § 7 Art der Prüfungsleistungen und Wiederholbarkeit
- § 8 Bewertung
- § 9 Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung
- § 10 Zwischenprüfungszeugnis und Abschluss der Zwischenprüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen.

§ 2 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieser Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende die fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg zu betreiben. Als studienbegleitende Prüfung erlaubt sie auch eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält zu einem zielgerichteten Studium an.
- (3) Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind in der Regel für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR), für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen (Gy/Ge) sowie an Berufskollegs (BK) bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuss stellt die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und berichtet im Lehrerbildungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, Studienzeiten und Verteilung der Fachnoten. Er kann dem Lehrerbildungsausschuss allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen und nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen. Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Er entscheidet über Widersprüche. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern an. Dies sind vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Zwischenprüfungsausschuss fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Lehrerbildungsausschuss bestimmt die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachbereiche. Der Zwischenprüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Lehrenden den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Zwischenprüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit und führt die Prüfungsakten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

Prüfende sind die verantwortlichen Leiter oder Leiterinnen der Lehrveranstaltungen, in denen Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Prüfungsleistungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Erste Staatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder als Hochschulen staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Zwischenprüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter.

§ 6

Zulassung und Anmeldung

(1) Die Zulassung wird beim Zwischenprüfungsamt im ersten Semester beantragt, dabei ist die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt. Im Zwischenprüfungsamt für Lehramtsstudiengänge wird für jeden Studierenden oder jede Studierende eine Studienakte angelegt, in der sowohl die erfolgreich abgelegten als auch die nicht bestandenen Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können sich dort jederzeit über ihren Studienfortschritt informieren.

(2) Die Anlage und Führung der Zwischenprüfungsakte sowie die Organisation der Zwischenprüfung in den Fächern Kunst und Musik erfolgt durch den Zwischenprüfungsbeauftragten des Faches.

(3) An den einzelnen Teilprüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig bei dem oder der Prüfenden angemeldet hat. Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin.

(4) Der oder die zu Prüfende kann aus wichtigem Grund, insbesondere im Krankheitsfall bei Nachweis eines Attests, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Teilprüfung zurücktreten.

§ 7

Art der Prüfungsleistungen und Wiederholbarkeit

(1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren, Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, mündliche Prüfungen, experimentelle Arbeiten, die Präsentation künstlerischer Arbeiten und/oder instrumental- bzw. vokalpraktische Prüfungen.

a) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes über die Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 120 Minuten.

- b) Eine Hausarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Diese soll innerhalb eines begrenzten Zeitraums von höchstens vier Wochen bearbeitet werden können. Bezieht sich die Hausarbeit auf ein Projekt, kann die Zeit angemessen verlängert werden. Der Umfang der Arbeit sollte zwischen 20.000 und 30.000 Zeichen (entspricht etwa 8 - 10 Seiten) betragen. Eine einmalige Verlängerung um zwei Wochen ist möglich. Der oder die Prüfende kann im Einzelfall den Abgabetermin angemessen verlängern, wenn Studierende aus wichtigen Grund gehindert wurden, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben und diesen Grund glaubhaft dargelegt haben. Dem oder der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Aufgabenstellung zu machen.
- c) Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst die eigenständige und schriftlich vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls auf der Basis eines mündlichen Vortrags. Das schriftlich ausgearbeitete Referat soll einschlägige Literatur und die Ergebnisse der an den mündlichen Vortrag anschließenden Diskussion einbeziehen. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens vier Wochen nach der Präsentation abzugeben.
- d) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden bzw. einem oder einer Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Prüflinge. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die begründete Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben ist.
- e) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments, die methodenangemessene Wertung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Experimente und deren kritische Würdigung. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.
- f) Die Präsentation der im Grundstudium entstandenen künstlerischen Arbeiten erfolgt in Ausstellungsform vor einem Gremium von künstlerisch Lehrenden.
- g) Eine instrumental- bzw. vokalpraktische Prüfung umfasst ein Vorspiel im jeweiligen Haupt- und Nebenfach, in dem der oder die Studierende die im Modul erworbenen musikalischen und technischen Fähigkeiten nachweist. Je nach Studiengang dauert die Prüfung 20 Minuten (GHR) bzw. 30 Minuten (Gy/Ge) und wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- h) Zur Erprobung innovativer Verfahren sind auch andere Formen der Leistungskontrolle möglich, die den hier genannten Anforderungen gleichwertig sind.
 - (2) Die jeweilige Erbringungsform wird von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls angekündigt. Die Prüfungsaufgaben werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden gestellt.
 - (3) Für Studierende mit Behinderungen können die genannten Zeiten im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden.
 - (4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss wesentlich und als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) In den einzelnen Fächern sollen möglichst unterschiedliche, als Zwischenprüfungsleistungen aber mindestens eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden; in Kunst und Musik sind auch fachpraktische Prüfungen anstelle von Klausuren oder mündlicher Prüfung zulässig.

(6) Wird eine Leistung auch bei der ersten Wiederholung nicht mit „ausreichend“ bewertet, ist eine fachspezifische Studienberatung obligatorisch.

(7) Bei Nichtbestehen sind höchstens 2 Wiederholungen zulässig. Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Bewertung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Für die Bewertung sind folgende Bewertungsstufen nach dem European Credit Transfer System zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Noten	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

(3) Prüfungsleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Zwischenprüfungsamt gemeldet.

(4) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei dem Prüfer oder der Prüferin konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

(5) Eine nach einer Wiederholung als nicht ausreichend bewertete Prüfung wird durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin beurteilt. Weicht die Note ab, entscheidet ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen.

§ 9 Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt folgende Leistungen in den einzelnen Studiengängen und Fächern voraus:

1. im Erziehungswissenschaftlichen Studium in allen Studiengängen **20 Kreditpunkte**, davon:
 - zwei Prüfungsleistungen gemäß § 7
 - sowie vier Kreditpunkte im Rahmen des Orientierungspraktikums.

2. für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in jedem Fach nach Bestimmung der Studienordnung **mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte** davon:
zwei Prüfungsleistungen gemäß § 7
sowie zusätzlich im didaktischen Grundlagenstudium **8 Kreditpunkte**.
 3. für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs in jedem Fach nach Bestimmung der Studienordnung **mindestens 30 und höchstens 42 Kreditpunkte**,
davon:
drei Prüfungsleistungen gemäß § 7.
- (2) Näheres über Art der Leistungen und Leistungsanforderungen regeln die Studienordnungen.

§ 10

Zwischenprüfungszeugnis und Abschluss der Zwischenprüfung

- (1) In den Fächern und im erziehungswissenschaftlichen Studium wird ein qualifiziertes Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Dieses enthält
 - a) Vor- und Zunamen des oder der Studierenden, die Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation,
 - b) die Lehrveranstaltungen und Studienleistungen mit Kreditpunkten,
 - c) die Prüfungsleistungen im Rahmen der Module, die Art der Prüfungsleistungen, die Prüfenden, den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung und die Noten der Prüfungsleistungen.
- (2) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer die erforderlichen Kreditpunkte erbracht und Prüfungsleistungen bestanden hat. Das Zwischenprüfungsamt stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung auf der Basis der qualifizierten Zwischenprüfungszeugnisse in den beiden Fächern und dem erziehungswissenschaftlichen Studium aus.
- (3) Wird das Zeugnis und die Bescheinigung über EDV ausgestellt, genügt die faksimilierte Unterschrift des oder der Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen wird.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung ist erst dann zu erteilen, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.
- (5) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist an eine andere Hochschule wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Zwischenprüfungsleistungen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag an den Prüfenden oder die Prüfende Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem oder der Prüfenden zu stellen.

§ 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der oder die zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem oder der Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Kann der Abgabetermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der oder die Prüfende unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, dies bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht der oder die zu Prüfende durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er oder sie von der Prüfung ausgeschlossen werden und die Prüfung ist als mit "nicht bestanden" zu werten. Über solche Täuschungs- bzw. Störversuche ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträgliche Täuschungsversuche festgestellt werden. Stellt sich nach der Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass diese Voraussetzungen vorlagen, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.

§ 13

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wird erstmals angewandt auf Studierende, die im Wintersemester 2003/04 für die Lehramtsstudiengänge Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs immatrikuliert waren.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss kann Regelungen für den Übergang im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und des § 92 des Hochschulgesetzes treffen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

§ 15

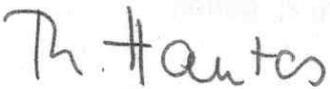
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach der Zustimmung durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsausschusses vom 5. Dezember 2003 und 28. Mai 2004 nach Zustimmung der Fachbereichsräte des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaft – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 10. März 2004, des Fachbereichs 2 – Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft – vom 15. Dezember 2004, des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 14. Januar 2004, des Fachbereichs 4 – Kunst- und Musikpädagogik – vom 15. Januar 2004, des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – vom 28. April 2004, des Fachbereichs 6 – Mathematik – vom 21. Januar 2004 und 21. Juli 2004, des Fachbereichs 7 – Physik – vom 7. April 2004, des Fachbereichs 8 – Chemie – Biologie – vom 14. Januar 2004, des Fachbereichs 11 – Maschinentechnik – vom 15. September 2004, des Fachbereichs 12 – Elektrotechnik und Informatik – vom 21. Januar 2004 und des Rektorats vom 27. Mai 2004 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2004.

Siegen, den 14.02.05

Die Rektorin


(Prof. Dr. Theodora Hantos)